



ZDH

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

Die Kassen-Nachschau

Das neue Prüfungsinstrument der Finanzverwaltung
seit dem 1. Januar 2018

Ratgeber Handwerk/Steuerrecht



DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.



Eine ordnungsgemäße Kassenführung ist insbesondere für bargeldintensive Betriebe von ganz erheblicher Bedeutung, da ansonsten im Rahmen von Betriebsprüfungen gravierende Steuernachzahlungen drohen. Seit dem **1. Januar 2018** kann die Finanzverwaltung **unangekündigt** während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Kassen-Nachschau erscheinen und zeitnah die **ordnungsgemäße Erfassung und Verbuchung von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben** mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme und sog. offener Ladenkassen überprüfen (§ 146b Abs. 1 AO).

Anlässe einer Kassen-Nachschau

Die nachfolgenden Gründe könnten u. a. für die Finanzverwaltung ausschlaggebend sein, um eine Kassen-Nachschau durchzuführen:

- Betriebseröffnungen
- Auffälligkeiten in USt-Voranmeldungen, z. B. Umsatzschwankungen oder Umsatzeinbrüche
- Auffälligkeiten im Rahmen der Veranlagungstätigkeiten, z. B. interner Betriebsvergleich
- Kontrollmaterial
- festgestellte Mängel im Rahmen einer vorhergehenden Betriebsprüfung
- zufällige Beobachtungen
- Zufallsauswahl

Dabei ist sowohl die Rechtsform des Betriebs als auch die Art der Gewinnermittlung unbeachtlich für die Fallauswahl.

Betroffene Kassenaufzeichnungen

Im Rahmen der Kassen-Nachschau werden insbesondere sowohl die Kassenaufzeichnungen bei Verwendung von **elektronischen** oder **computergestützten Kassensystemen** oder **Waagen mit Registrierkassenfunktionen** als auch die manuellen Formen der Kassenführung (sog. **offene Ladenkasse**) geprüft. Unter letzterem wird sowohl die **summarische – retrograde – Ermittlung der Tageslosung** als auch die **Einzelaufzeichnung** aller Kassenein-



nahmen und Kassenausgaben **ohne Nutzung von technischen Geräten** gefasst.

Hinweis: Die zuvor aufgezeigten elektronischen Aufzeichnungssysteme müssen den Anforderungen der sog. **Kassenrichtlinie** (BMF-Schreiben vom 26. November 2010 – IV A4 – S 0316/08/10004 – 07, BStBl 2010 I S. 1342) entsprechen. Dies sollte unbedingt unter Hinzuziehung des Steuerberaters sichergestellt werden.

Ab **1. Januar 2020** müssen diese Aufzeichnungssysteme zusätzlich mit einer **zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung** gegen Manipulationen geschützt werden. Können diese nicht mit einer entsprechenden technischen Sicherheitseinrichtung nachgerüstet werden, so dürfen diese längstens bis zum 31. Dezember 2022 genutzt werden.

Die Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sind **täglich** festzuhalten (§ 146 Abs. 1 S. 2 AO). Eine Aufzeichnung am nächsten Geschäftstag ist dann noch ordnungsgemäß, wenn zwingende geschäftliche Gründe einer Aufzeichnung noch am gleichen Tag entgegenstehen und aus den Aufzeichnungen und Unterlagen sicher entnommen werden kann, wie sich der sollmäßige Kassenbestand entwickelt hat.

Durchführung der Kassen-Nachschau

Um die Kassen-Nachschau vorzubereiten, können Finanzbeamte **anonym** die **öffentlich zugänglichen Geschäftsräume betreten**, um sich einen Eindruck darüber zu verschaffen, wie die Kassenerführung erfolgt bzw. wie die elektronischen Aufzeichnungssysteme genutzt werden. Ferner können diese **Testkäufe** durchführen, um im Rahmen der späteren Kassen-Nachschau zu prüfen, ob und wie diese aufgezeichnet werden.

Hinweis: Ab **1. Januar 2020** ist bei Verwendung eines elektronischen oder computergestützten Kassensystems an den Kunden **grundsätzlich** ein **Beleg** über den Geschäftsvorfall auszuhändigen (§ 146a Abs. 2 AO, § 6 KassenSichV). Im Rahmen eines Test-



kaufs können Finanzbeamte dann auch überprüfen, ob die Belege die erforderlichen Mindestangaben enthalten. Wenn Waren an eine Vielzahl von unbekanntem Kunden verkauft werden, kann eine **Befreiung von der Belegausgabepflicht** beim Finanzamt beantragt werden.

Anhand von Testkäufen kann u.a. auch geprüft werden, ob eine **zutreffende Trennung der Entgelte** (7% / 19%) – z. B. bei Verzehr an Ort und Stelle oder Außer-Haus-Verkauf – erfolgt.

Im Rahmen der Kassen-Nachschau dürfen Finanzbeamte **während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten** Geschäftsgrundstücke oder **Geschäftsräume** und **Fahrzeuge** betreten oder in Augenschein nehmen, um für die Besteuerung erhebliche Sachverhalte festzustellen. Außerhalb dieser Zeiten darf eine Kassen-Nachschau dann vorgenommen werden, wenn im Betrieb schon oder noch gearbeitet wird oder die Betriebsinhaber dieser Vorgehensweise zustimmen.

Hinweis: Es muss sich um Räume und Fahrzeuge handeln, die die Betriebsinhaber für die Erzielung ihrer Einkünfte (z. B. gem. § 15 EStG oder § 18 EStG) nutzen. Diese müssen nicht im Eigentum der Betriebsinhaber stehen. Wohnräume dürfen grundsätzlich nur mit Zustimmung der Betriebsinhaber betreten werden. Etwas anderes gilt nur bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Es besteht ferner auch kein Durchsuchungsrecht.

In den Fällen, in denen ein starker Kundenandrang herrscht oder aus anderen Gründen der Geschäftsablauf massiv beeinträchtigt wird, sollte versucht werden, eine **einvernehmliche Lösung** mit den Finanzbeamten über den Beginn der Kassen-Nachschau zu erreichen.

Nachdem Finanzbeamte die Geschäftsräume betreten haben, müssen sich diese ausweisen. Betriebsinhaber sollten den **Dienstausweis** unbedingt in Augenschein nehmen und sich von der Echtheit überzeugen.

Hinweis: Betriebsinhaber sollten sich **telefonisch bei ihrem zuständigen Finanzamt rückversichern**, ob der Finanzbeamte dort beschäftigt und mit der Kassen-Nachschau beauftragt ist. Im Zweifelsfall können sich Betriebsinhaber auch einen Personalausweis mit Lichtbild zeigen lassen und sich die Daten aufschreiben.

Ferner sollten sich Betriebsinhaber für etwaige spätere Rechtsbehelfsverfahren **dokumentieren** lassen, **in wessen Auftrag** und auf **welchen rechtlichen Grundlagen** die Nachschau erfolgt.

Außerdem empfiehlt es sich, den **Steuerberater zu kontaktieren**, damit dieser die Nachschau ggf. begleiten und auf die ordnungsgemäße Durchführung achten kann. Finanzbeamte sind nicht verpflichtet, auf das Eintreffen des Steuerberaters zu warten.

Sind **Betriebsinhaber** oder die gesetzlichen Vertreter (§ 34 AO) **nicht anwesend**, aber Mitarbeiter, von denen angenommen werden kann, dass diese **über alle wesentlichen Zugriffs- und Benutzungsrechte des Kassensystems** verfügen, müssen sich Finanzbeamte gegenüber diesen Mitarbeitern ausweisen und diese zur Mitwirkung auffordern. Diese haben dann die Pflichten der Betriebsinhaber zu erfüllen, **soweit** sie hierzu **rechtlich und tatsächlich** in der Lage sind (§ 35 AO).

Hinweis: Sind **Betriebsinhaber** oder von ihm bestimmte Vertreter **nicht anwesend**, sollten diese umgehend über das Erscheinen des Finanzbeamten informiert werden.

Von **besonderer Wichtigkeit** ist die **schriftliche Dokumentation der Zugriffs- und Benutzungsrechte aller Mitarbeiter** im Hinblick auf eine Mitwirkungspflicht in einer Verfahrensdokumentation. Eine solche sollte unbedingt mit dem Steuerberater erstellt werden.

Ferner sollten die **Mitarbeiter** darüber **informiert** werden und eine **Handlungsanweisung** für den Fall einer Kassen-Nachschau ausgegeben werden.

Den Finanzbeamten muss die Kasse zugänglich gemacht werden und es sind ihnen die Organisationsunterlagen – insbesondere eine aussagekräftige Verfahrensdokumentation – vorzulegen.

Hinweis: Zu den aufbewahrungspflichtigen **Organisationsunterlagen** zählen insbesondere die Bedienungsanleitung, Programmieranleitung, Änderungsprotokolle (Artikel, Preise, u.a.), Protokolle über die Einrichtung von Verkäufer-, Kellner-, Trainingsspeichern u. ä. sowie alle weiteren Anweisungen zur Kassenprogrammierung (z. B. Anweisungen zum maschinellen Ausdrucken von Proforma-Rechnungen oder zum Unterdrücken von Daten und Speicherinhalten).

Die **Verfahrensdokumentation** beschreibt den organisatorisch und technisch gewollten Datenverarbeitungsprozess, d. h. von der Entstehung der Information über die Indizierung, Verarbeitung und Speicherung, dem eindeutigen Wiederfinden und der maschinellen Auswertbarkeit, der Absicherung gegen Verlust und Verfälschung und der Reproduktion. In Bezug auf das Kassensystem müssen daher alle Informationen aufgenommen werden, die Finanzbeamte benötigen, um das Kassensystem zu verstehen und zu prüfen.

Ferner sind ihnen die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen und Bücher zu gewähren, die für die Besteuerung von Bedeutung sind. Sind elektronische Daten vorhanden, kann eine Übermittlung dieser Daten verlangt werden oder dass diese auf einem maschinell auswertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

Hinweis: Nach dem **31. Dezember 2019** sind die digitalen Aufzeichnungen über eine **digitale Schnittstelle** oder auf einem maschinell auswertbaren Datenträger nach den Vorgaben der digitalen Schnittstelle zur Verfügung zu stellen. Sofern eine digitale Schnittstelle bereits vor diesem Zeitpunkt vorhanden ist, kann eine Datenübermittlung mit Zustimmung des Betriebsinhabers über diese erfolgen.

Sowohl bei elektronischen oder computergestützten Kassensystemen als auch bei manuellen Kassen oder „offenen Ladenkassen“ können Finanzbeamte die **Durchführung eines Kassensturzes** verlangen.

Hinweis: Bei der Durchführung eines Kassensturzes werden Finanzbeamte lediglich die **Zählung des Bargeldes überwachen** und das Ergebnis in einem Zählprotokoll dokumentieren. Empfehlenswert ist – soweit möglich – die Hinzuziehung einer weiteren Person, welche als Zeuge die korrekte Durchführung der Zählung und die rechnerische Richtigkeit des Ergebnisses bestätigen kann.

Bei der Prüfung einer „offenen Ladenkasse“ müssen den Finanzbeamten die Kassenberichte, Kassenbücher etc. einschließlich aller Belege der Vortage in geordneter Form vorgelegt werden.

Abschluss des Verfahrens

Sind lediglich eine verdeckte Beobachtung oder Testkäufe erfolgt, dann sind Betriebsinhaber darüber nicht zu informieren. Nach Beendigung einer Kassen-Nachscha sind jedoch auch dann Betriebsinhaber schriftlich zu unterrichten, wenn diese ergebnislos beendet wurde.

Wird die fehlende Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und -ausgaben gerügt, können die Steuerarten geändert werden, die von den Folgen betroffen sind. Auch die Überleitung zu einer Außenprüfung ist möglich.

Übergang zur Außenprüfung

Besteht ein Anlass zur Beanstandung der Kassenaufzeichnungen, -buchungen oder der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (ab 1. Januar 2020), kann **ohne vorherige Prüfungsanordnung** zur Außenprüfung (§ 193 AO) übergegangen werden. Ferner kann auch dann zu einer Außenprüfung gewechselt werden, wenn der Steuerpflichtige seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt oder die Kassen-Nachscha insgesamt ablehnt.

Rechtsbehelf

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, gegen die im Rahmen der Kassen-Nachscha ergangenen Verwaltungsakte **Einspruch** einzulegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung und **hindert** daher **nicht die Durchführung der Kassen-Nachscha**. Hierzu, wie auch zu allen weiteren Schlussfolgerungen aus der Kassen-Nachscha, sollte der Betriebsinhaber jedoch unbedingt Rücksprache mit seinem Steuerberater halten.

Verantwortlich:
Zentralverband des Deutschen Handwerks
Abteilung Steuer- und Finanzpolitik
Mohrenstraße 20/21 | 10117 Berlin
Telefon: 030/2 06 19-291 | Telefax: 030/2 06 19-470
E-Mail: Steuernetzwerk@zdh.de
Internet: www.zdh.de und www.handwerk.de

Herstellung/Vertrieb:
© Marketing Handwerk GmbH

Berlin/Aachen
Stand: Juni 2018

überreicht durch: